

die Länder slavischer Zunge und Ungarn nach Deutschland, um dann Frankreich, Spanien, Grossbritannien, die nordischen Reiche abzumachen, worauf er sich 'ad partes ultramarinas' nach Syrien, Kleinasien und Griechenland begiebt. Zuweilen fügt er noch einzelne Länder nach, die er vergessen hat. In Deutschland unterscheidet er Alamannia und Alta Alamannia, ohne aber hierbei ganz correct zu verfahren, da er neben Salzburg und Trier auch Schwerin zur Alta Alamannia rechnet. Von Prag sagt er ganz richtig: 'Pragensis in provincia Maguntinensi olim, nunc est archiepiscopatus per se in Bohemia'. Beim Buchstaben Z giebt er auch einige Zahlen der Annatentaxe an. Eine spätere Hand fügt noch einige Ergänzungen hinzu.

Von den übrigen acht Bänden enthält VIII, der in eine Urkunde eines Cardinals und das daran genähte Stück einer Bulle von 1458 eingeklebt war, eine Sammlung von Briefen, die auf drei Lagen vertheilt sind. Auf jeder Lage hat eine und dieselbe Hand, etwa aus der Mitte des 15. Jahrh., eine Reihe von Blättern beschrieben, und auf einzelne der leergebliebenen Blätter sind von späteren Händen Briefe nachgetragen. Vielleicht hat die erste Hand aus den Regesten Pius' II. eine Auswahl getroffen. Meistens sind Provisionen, und zwar besonders für päpstliche Nepoten und Freunde eingetragen, z. B. auch, wie oben erwähnt, die Provision der Domthesaurarie von Hildesheim für Johannes Rode. Ueberall finden sich auch hier sachliche Randbemerkungen, zuweilen sind auch ganze Formeln an den Rand geschrieben, und durch Zeichen wird angedeutet, dass für einen neuen Urkundenentwurf diese statt der betreffenden in der Abschrift enthaltenen Formel genommen werden kann. Spätere Nachtragungen sind da von Briefen Nicolaus' V, Calixt' III. und Sixtus' IV. Dabei finden sich einzelne Abschriften von einer Hand, die dann auch selbst noch sachliche Randbemerkungen hinzufügte. Von etwa 52 Urkunden sind 35 deutsche.

Auf dem letzten Blatte findet sich folgende Kanzleितaxe: 'Littere necessarie pro expeditione ecclesie metropolitane.

Littera principalis	24 grossos.
ad capitulum	24 gr.
ad clerum	24 gr.
ad populum	24 gr.
ad vasallos	24 gr.
ad regem	24 gr.
Munus consecrationis et forma juramenti	28 gr.

Si bulle fuerint super aliqua pensione, taxantur secundum quantitatem pecunie, omnes iste bulle quadruplicantur in taxis.

Si ecclesia fuerit in taxa ad quatuor milia et sit in Francia, reducitur et solvit in cancellaria prothonotariis 27 ducatos.